



Rückforderung von Verzugszinsen auf Verrechnungssteuer: So müssen Sie vorgehen

Am 15. Februar 2017 sind die Bestimmungen zur Änderung des Meldeverfahrens betreffend Erfüllung der Verrechnungssteuerpflicht in Kraft getreten. Steuerpflichtige haben nun die Möglichkeit, in der Vergangenheit bezahlte Verzugszinsen mittels Einreichung des Formulars 1 RVZ innert eines Jahres zurückzufordern.

Was ist neu?

Die Änderungen des Verrechnungssteuergesetzes schaffen Klarheit darüber, dass die verspätete Anwendung des Meldeverfahrens zur Erfüllung der Verrechnungssteuerpflicht (z.B. auf konzerninternen Dividenden) nicht mehr zu dessen Verwirkung führt. Neu können verspätete Meldegesuche lediglich mit einer Ordnungsbusse sanktioniert werden. Darüber hinaus werden keine Verzugszinsen mehr erhoben.

Die Änderungen des Verrechnungssteuergesetzes gelten rückwirkend ab dem 1. Januar 2011, d.h. ab diesem Zeitpunkt sind keine Verzugszinsen geschuldet, sofern die Verrechnungssteuerforderung und die Verzugszinsforderung noch nicht verjährt sind.

Was ist zu tun?

Steuerpflichtige haben ab dem 15. Februar 2017 ein Jahr Zeit, die seit dem 1. Januar 2011 erhobenen Verzugszinsen im Zusammenhang mit zu spät eingereichten Meldegesuchen zurückzufordern. Im Einzelnen ist dabei wie folgt vorzugehen:

Bereits in Rechnung gestellte Verzugszinsforderungen, welche noch nicht bezahlt wurden, werden seitens der Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) von Amtes wegen storniert und die betroffenen Gesellschaften erhalten eine schriftliche Bestätigung.

Bereits bezahlte Verzugszinsrechnungen werden seitens der ESTV auf Antrag zurückerstattet. Der Antrag muss dabei zwingend mittels Formular 1 RVZ erfolgen, welches innert eines Jahres bei der ESTV einzureichen ist (Formular zu finden unter: [Formular 1 RVZ - Antrag auf Rückzahlung bereits bezahlter Verzugszinsen](#)). Zurückgefordert werden können Verzugszinsen ab dem 1. Januar 2011, sofern die Steuerforderung und die Verzugszinsforderung noch nicht verjährt sind. Erforderlich ist jedoch in jedem Fall, dass die materiellen Voraussetzungen



zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer erfüllt sind. Für hängige oder sistierte Einspracheverfahren sowie für Fälle, die vor dem Bundesverwaltungsgericht oder dem Bundesgericht hängig sind, wird ebenfalls empfohlen, einen Antrag auf Rückerstattung der Verzugszinsen einzureichen.

Gestützt auf die neuen gesetzlichen Bestimmungen können u.E. nicht nur Verzugszinsen im Zusammenhang mit verspätet eingereichten Meldungen konzerninterner Dividenden zurückgefordert werden, sondern generell sämtliche Verzugszinsen, die aufgrund einer verspätet erfolgten Meldung der Verrechnungssteuer erhoben wurden. Zu denken ist dabei u.a. an geldwerte Leistungen, die anlässlich einer amtlichen Kontrolle aufgerechnet wurden, sofern die Verrechnungssteuerpflicht im Meldeverfahren erfüllt werden konnte.

Für Rückfragen steht Ihnen Ihr Ansprechpartner bei der G+S Treuhand AG gerne zur Verfügung!

Kontakt

G+S Treuhand AG
Schwanengasse 11
3001 Bern

Telefon: +41 31 958 99 99
E-Mail: info@gstreuhand.ch